

Personalräte KOMPAKT

BPR

V.i.S.d.P. Christian Beisch



Ausgabe Januar 2025



Foto: Canva.com

Einführung der elektronischen Strafakte

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in §§ 32 ff. der StPO und in §§ 110a ff. des OWiG sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen sind die Akten in Straf- und Bußgeldverfahren bei den hierfür zuständigen Stellen der Zollverwaltung spätestens ab dem 01.01.2026 elektronisch zu führen.

Die Strafverfolgungsbehörden (unter anderem die Zollbehörden) und Gerichte sollen dann einander Dokumente elektronisch übermitteln.

In dieser Ausgabe

Einführung der
elektronischen Strafakte

Seite 1

Pilotierung des
Einsatzstockes kurz

Seite 3

Cannabis-Verfügung

Seite 4

Bestimmte Unterlagen (z. B. Anträge auf Erlass eines Strafbefehls) sind ab dem 01.01.2026 elektronisch zu übermitteln, vgl. § 32b Abs. 3 StPO. Die Rechtsänderungen gehen auf das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017 S. 2208 ff.) sowie Folgegesetze und -verordnungen zurück.



BPR KOMPAKT
01/2025



Um diese rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, plant die Zollverwaltung das vom Programm "Polizei 20/20" bereitgestellte E-Strafaktensystem inklusive einer Übermittlungskomponente zur Kommunikation mit der Justiz einführen. Teilnehmer am Programm "Polizei 20/20" sind neben der Zollverwaltung die Polizeien der Länder und des Bundes (Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Polizei beim Deutschen Bundestag).

Das E-Strafaktensystem soll spätestens ab dem 01.01.2026 neben den vorhandenen bzw. weiterentwickelten IT-Fachverfahren (STRADA-VBS, ProFiS 2.0, STRAF und INZOLL/PLX) zur Verfügung stehen. Die Nutzenden des E-Strafaktensystems sind die Sachgebiete C, E und F der Hauptzollämter (Allgemeine Zollverwaltung) sowie das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter. In den IT-Fachverfahren werden weiterhin insbesondere die Vorgangsdaten geführt und ggf. Dokumente erstellt, während im E-Strafaktensystem die Dokumente zu dem jeweiligen Vorgang elektronisch strukturiert und revisionssicher abgelegt werden.

Das E-Strafaktensystem wird als Web-Anwendung betrieben. Die Entwicklung erfolgt extern im Rahmen des Programms Polizei 20/20. Die Anwendung wird im Polizeinetz durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) betrieben. Der Zollfahndungsdienst hat durch sein separates IT-Netz Zugriff auf das Polizeinetz. Für die allgemeine Zollverwaltung erfolgt in den nächsten Monaten die Bereitstellung einer sog. Instanz durch die HZD.

Aufgrund der erforderlichen Abstimmungen zwischen dem ITZ-Bund und den extern beteiligten Stellen konnten die vorliegenden Konzepte für die Schulung und Pilotierung erst kurzfristig fertiggestellt werden.

Schulungen: Die Schulungen erfolgen durch Multiplikatoren. Eine initiale Schulung von 10 Multiplikatoren erfolgte am 17. Dezember 2024 durch den Entwickler. Ein weiterer Schulungstermin wird durch den Entwickler nicht angeboten und ist im Gesamtprogramm auch nicht vorgesehen. Ein Ausweichtermin ist in Anbetracht des engen Entwicklungszeitraums nicht möglich. Das weitere Vorgehen bezüglich der Schulungen der benötigten Multiplikatoren und der Beschäftigten in der Fläche wird in einem Schulungskonzept geregelt.

Die Pilotierung soll zunächst bei einer Dienststelle (Zollfahndungsamt Berlin-Brandenburg) im Januar 2025 erfolgen und soll im Laufe des Jahres auf weitere Dienststellen ausgeweitet werden. Die Pilotierung in der allgemeinen Zollverwaltung erfolgt, sobald der Betrieb durch die HZD gewährleistet ist. Eine konkrete Pilotierungsreihenfolge wird zurzeit unter der Beteiligung der einzelnen Fachdirektionen erarbeitet.

Der BDZ-geführte Bezirkspersonalrat begrüßt grundsätzlich die Einführung einer elektronischen Strafakte. Da die Einführung der neuen Anwendung der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung durch den Bezirkspersonalrat unterliegt, werden wir das Vorhaben eng und konstruktiv begleiten. Dabei liegt unser Fokus auf der Anwenderfreundlichkeit, dem Datenschutz, der Barrierefreiheit und darauf, dass das Programm nicht für eine Verhaltens- und Leistungskontrolle genutzt werden kann.

Wir werden weiter berichten.

Pilotierung des Einsatzstockes kurz, ausziehbar zugestimmt

Bereits im Rahmen seiner Novembersitzung hat der BDZ-geführte Bezirkspersonalrat der Pilotierung des Einsatzstockes kurz, ausziehbar (EKA) zugestimmt.

Mit einem entsprechenden Erlass hat das BMF die Pilotierung des EKA angeordnet. Mit dieser Entscheidung wurde dem Initiativantrag des Bezirkspersonalrats zumindest stattgegeben. Wir hatten ursprünglich die unmittelbare Einführung des EKA beantragt.

Die Direktion III hat nunmehr ein Konzept zur Pilotierung erarbeitet und diesem haben wir zugestimmt. Aus Sicht des Bezirkspersonalrats ist eine Pilotierung entbehrlich, da bereits genügend Kenntnisse und Erfahrungen über den EKA vorliegen. Da die Bestellung der benötigten EKA aus haushaltsrechtlichen Gründen noch im Jahr 2024 erfolgen musste, haben wir auf einen längeren Diskussionsprozess mit der Generalzolldirektion über die Notwendigkeit der Pilotierung verzichtet, um die Bestellung der EKA nicht zu gefährden.

Im Pilotierungskonzept wurden zunächst die fachlichen Anwendungsbereiche des Einsatzstockes identifiziert. Dabei wurden Einsatzfelder im Kontrollprozess, im Prüfprozess und im Ermittlungsprozess beschrieben. Der Einsatzstock soll hauptsächlich der Eigensicherung dienen und die Lücke zwischen einfacher körperlicher Gewalt und dem Schusswaffengebrauch schließen, wenn das bisher hierfür vorhandene Reizstoffsprühgerät (RSG) sich situativ als ungeeignet erweist.

Aus der Organisationssicht wurden

a) die Kontrolleinheiten der Sachgebiete C der HZÄ,

b) die Grenzzollstellen, die Aufgaben nach dem BPolG wahrnehmen,
c) die Sachgebiete E der HZÄ,
d) der Zollfahndungsdienst (ausgenommen Sachgebiete 100)
als Schusswaffen führende und auszustattende Einheiten festgelegt.

Als Pilotierungsdienststellen wurden nach dem Grundsatz „so wenig wie möglich, aber so aussagekräftig wie nötig“ und weiterer Kriterien die Hauptzollämter Lörrach, Münster, Stralsund und das Zollfahndungsamt Dresden ausgewählt. Der Pilotierungszeitraum soll ein Jahr betragen.

Für die Pilotierung ist bei den betreffenden Ortsbehörden zunächst eine Fortbildung für die dortigen Zolltrainerinnen und Zolltrainer beim BWZ oder durch das BWZ vor Ort gemäß eines noch zu konzipierenden Lehrplans vorzusehen. Hierfür wird ein Zeitanatz von 2 Tagen als ausreichend angesehen. Danach soll eine Grundeinweisung (Grundlagentraining) der ZVB der Pilotierungsdienststellen durch die fortgebildeten Zolltrainerinnen und Zolltrainer und nachfolgend die Integration der EKA-Trainings in das laufende Zolltraining erfolgen. Für die Grundeinweisung der ZVB ist ein Zeitanatz von 6-8 Stunden ausreichend.

Der BDZ-geführte Bezirkspersonalrat wird die Pilotierung eng begleiten. Nach einem erfolgreichen Abschluss der Pilotierung ist die flächendeckende Ausstattung der Dienststellen mit dem EKA vorgesehen.

Verfügung zum Umgang mit Cannabis zugestimmt

Die Generalzolldirektion hat dem BDZ-geführten Bezirkspersonalrat eine überarbeitete Verfügung zum Umgang mit Cannabis übermittelt.

Nach der neuen Verfügung, die die aktuell geltende vorläufige Regelung ersetzt, darf während des Dienstes und in den Pausen kein Cannabis konsumiert werden. Der Konsum ist in allen Dienstgebäuden, auch den Mischliegenschaften, wie dem BWZ, und in den dienstlich zur Verfügung gestellten Unterkünften verboten.

Für waffentragende Beschäftigte und Kolleginnen und Kollegen, die ein KFZ führen, wird auf die entsprechenden einschlägigen Dienstvorschriften verwiesen.

Klargestellt wird, dass Beschäftigte, die aufgrund einer ärztlichen Verordnung cannabis-haltige Medikamente zu sich nehmen, von den vorgenannten Vorschriften ausgenommen sind.

Da die Regelungen mit den Regelungen zum Konsum von Alkohol während des Dienstes vergleichbar sind (es gibt allerdings keine Ausnahmeregelungen), hat der BDZ-geführte Bezirkspersonalrat den Regelungen zugestimmt.